



DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf
Lüssow • Niepars • Pantelitz
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Pantelitz im Schwarzer Weg 8

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Gemeindezentrums insoweit, dass diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.

§ 2 Zweck

1. Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Eigentümers gesichert ist.
2. Bei der Vermietung ist diese Benutzungsordnung zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Bürgermeister bzw. deren Bevollmächtigten zu stellen, der auch die Belegungsliste führt.
2. Bei der Vermietung haben die Termine des örtlichen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.
3. Die Vermietung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Pantelitz und grundsätzlich nach zeitlichem Eingang des Antrages.
4. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister bzw. deren Bevollmächtigter.
5. Jeder Mieter hat einen Mietvertrag laut anliegendem Muster unterschrieben.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Pantelitz durch gemeindeeigene, aktive Kameraden der Feuerwehr bzw. organisierte gemeindeeigene Gruppierungen erfolgt im Rahmen **interner** Veranstaltungen grundsätzlich **kostenlos**.

Darüber hinaus kann für Veranstaltungen, die öffentlich bekannt gemacht werden, den Einwohnern der Gemeinde Pantelitz zugänglich sind und geeignet erscheinen das Gemeinschaftsgefüge zu stärken, beim Bürgermeister die kostenlose Nutzung schriftlich beantragt werden.

Für Veranstaltungen aller übrigen Nutzerkreise werden Nebenkosten in Rechnung gestellt, der Höhe nach geregelt in § 4 Punkt 2 der Benutzungsordnung.

Eine Reinigungsbeauftragung für die Räumlichkeiten erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit seitens des Bürgermeisters. Die Kosten trägt die Gemeinde. § 4 Punkt 2.2 bleibt davon unberührt. Bei grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Verschmutzungstatbeständen behält sich die Gemeinde eine Umlage der Reinigungskosten an den jeweiligen Verursacher vor.

2. Benutzungsentgelt

2.1 Tagespauschale

- a) Gemeindeeigene Vereine und organisierte Gruppen mit kommerzieller Veranstaltungsausrichtung = 0,00€
- b) Einwohner der Gemeinde Pantelitz = 250,00€
- c) Auswärtige Bürger und Vereine = 500,00€

2.2 Nachmittagsveranstaltungen bis 4 Stunden bis max. 18:00 Uhr

- a) Gemeindeeigene Vereine und organisierte Gruppen mit kommerzieller Veranstaltungsausrichtung = 0,00€
- b) Einwohner der Gemeinde Pantelitz = 125,00€
- c) Auswärtige Bürger und Vereine = 250,00€

2.3 Nebenkosten

- a) Der/Die Nutzungsberechtigte/r ist verpflichtet, die Räume des Gemeindezentrums Pantelitz nach Ende der Veranstaltung im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden.
- b) Die Gemeinde Pantelitz erhebt eine Kautions von = 150,00€

§ 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Das Hausrecht hat die Gemeinde Pantelitz. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es dem Antragsteller ebenfalls Hausrecht übertragen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.
 - b) **Das Rauchen ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung führen unweigerlich zu einer vorzeitigen nutzungsvertraglichen Kündigung seitens des Vermieters ohne Entschädigungsanspruch für den Nutzer.**

- c) Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- d) Zu Ausstattung- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden, ebenfalls sind alle Dekorationsrückstände von den Wänden/Tischen zu entfernen
- e) Die Räume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden.
- f) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachmittel erfolgt ausschließlich über den Vermieter
- g) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind dem Bürgermeister bzw. dem Bevollmächtigten bei der Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.
- h) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll privat zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
- i) Bei Veranstaltungen mit musikalischer Untermalung kann die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, daher sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet ab 22 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Ebenfalls sind die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen zu beachten.
- j) Das Abbrennen von Feuerwerk ist sowohl im als auch im Umfeld des Gebäudes grundsätzlich verboten. Nichteinhaltung wird mit einer Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde geahndet.
- k) Für vom Mieter aufgestellte Spielgeräte und Mobiliar auf dem Spielplatz haftet der Mieter, falls es zu Personenschäden kommt.
- l) Der Spielplatz vor dem Haus ist **nicht** Bestandteil des Mietvertrages.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Gemeindezentrums geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Nutzer muss im Rahmen der Anmietung über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen und diese bei Anmietung nachweisen
3. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen, auch für unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen und Gebäuden entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Mitglieder oder Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde.
4. Die Gemeinde Pantelitz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem/der Nutzungsberechtigte/n von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Die Haftung der Gemeinde Pantelitz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.

5. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten durch den Besuch seiner Veranstaltung zustehen können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Pantelitz, 15.05.2023


Bürgermeister
Fred Schulz-Weingarten


stellv. Bürgermeister
Thomas Wanitschke